

Spezifische Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health

Vom 2. Februar 2026

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Technische Universität Dresden die folgende Spezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer und -umfang
- § 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Masterprüfung
- § 4 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 5 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium
- § 6 Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung
- § 7 Mastergrad
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Spezifische Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung. Zusammen bilden sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health im Sinne des § 35 des Sächsischen Hochschulgesetzes.

§ 2

Studiendauer und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 3

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Masterprüfung

(1) Vor der Ausgabe des Themas der Masterarbeit müssen mindestens 75 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Vor dem Kolloquium muss die Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 4

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Medizinische Aspekte von Public Health
2. Epidemiologie
3. Methoden der Biometrie
4. Präventive Versorgungsforschung
5. Gesundheitssystem und Gesundheitsökonomie
6. Gesundheitsförderung und Prävention
7. Public Health-Ansätze in der Praxis
8. Fortgeschrittene Methoden der Biometrie
9. Gesundheitswissenschaftliches Praxisprojekt
10. Evidenzbasierte Medizin und Versorgungsforschung
11. Lebensphasenübergreifende Prävention in Arbeits- und Lebenswelten
12. Angewandte Forschung und qualitative Methoden in Public Health

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. Pharmakoepidemiologie
2. Public Health-Konzepte in Rehabilitation und Pflege
3. Mental Public Health

4. Auswertung epidemiologischer Studien
 5. Digitale Medizin - Digital Health
 6. Klimawandel und Gesundheit: Planetary Health
- von denen drei zu wählen sind.

§ 5

Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 21 Wochen, es werden 28 Leistungspunkte erworben. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens 8 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Masterarbeit ist in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger einzureichen. Der Gutachter bzw. die Gutachterin kann bestimmen, dass die Abschlussarbeit zusätzlich in maschinengeschriebener und gebundener Form einzureichen ist.

(3) Die Masterprüfung umfasst ein Kolloquium. Es hat eine Dauer von 30 Minuten. Es werden 2 Leistungspunkte erworben.

§ 6

Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung

(1) Bei der Endnotenbildung wird die Note der Masterarbeit zweifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet.

(2) Bei der Gesamtnotenbildung wird die Endnote der Masterarbeit 30-fach gewichtet.

§ 7

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Public Health“ (abgekürzt: MPH) verliehen.

§ 8

Übergangsvorschriften

Für die vor dem Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health fort.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Spezifische Prüfungsordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 29. Oktober 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 16. Dezember 2025.

Dresden, den 2. Februar 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger